

MOTION Willy Haderer (SVP, Untereingstringen), Ruth Frei-Baumann (SVP, Wald) und Barbara Steinemann (SVP, Regensdorf)

betreffend Kostenoptimierung und Flexibilität muss auch bei der Sozialhilfe möglich sein

Der Regierungsrat wird aufgefordert, dem Kantonsrat im Zuge der Totalrevision des Sozialhilfegesetzes (SHG) und der Verordnung zum Sozialhilfegesetz (SHV) tiefere Bemessungsrichtlinien vorzulegen. Damit soll der Umfang der wirtschaftlichen Hilfe auf insgesamt maximal 90% derjenigen Summe beschränkt werden, die sich bei Anwendung der im Kanton Zürich durch die Sozialhilfeverordnung umgesetzten SKOS-Richtlinien ergibt. Unter Berücksichtigung dieser Vorgabe soll zudem das Anreizsystem verstärkt werden, um den Behörden mehr Flexibilität zu geben. Auf die Revision des Gesetzes muss vom Regierungsrat die Sozialhilfeverordnung angepasst werden, vor allem in den Leistungsbereichen: Grundbedarf für den Lebensunterhalt, situationsbedingte Leistungen und Integrationszulagen.

Willy Haderer
Ruth Frei-Baumann
Barbara Steinemann

286/2014

Begründung:

Die Verordnung zum Sozialhilfegesetz vom 21. Oktober 1981 bemisst in §17 die wirtschaftliche Hilfe nach den Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS-Richtlinien) vom April 2005 (mit den Ergänzungen in den Folgejahren), und diese wurden vom Regierungsrat als rechtsverbindlich erklärt.

Die Gerichte stützen sich in Streitfällen auf diese Verordnung und insbesondere auf die SKOS. Im Jahr 1984 waren die Richtlinien der SKOS noch nicht so umfassend und teilweise fehlgeleitet, wie sie heute nach 30 Jahren leider geworden sind. Es ist in der Folge nicht mehr möglich, der eigentlichen und ursprünglichen gesetzlichen Rahmenbedingung nachzuleben, wonach die für Kanton und Gemeinden langfristig kostengünstigste Lösung zu wählen ist. Angesichts der schlechter werdenden finanziellen Situation auf Kantons- und Gemeindeebene darf es in Bezug auf Kürzungs- und Sparmöglichkeiten keine Tabubereiche geben. Auch die individuelle Sozialhilfe soll dabei jederzeit kritisch überprüft werden können. Dies ist solange nicht möglich, als die SKOS-Richtlinien vorbehaltlos verbindlich erklärt bleiben. Dies führt zu einer entsprechenden Fehlentwicklung und zu stetig wachsenden Sozialhilfekosten. Gleichzeitig sinkt der notwendige Anreiz für die Sozialhilfebeziehenden, zur Verbesserung ihrer Situation durch eigene Anstrengungen beizutragen. Erklärungsbedürftig ist der Umstand, dass das betriebsrechtliche (absolute) Existenzminimum teilweise tiefer angesetzt ist als das soziale Existenzminimum.

Heute stehen zahlreiche Sozialhilfebeziehende besser da, wenn sie keine Arbeit annehmen, da sie mit dem Wiedereinstieg ins Erwerbsleben steuerpflichtig werden und unter dem Strich ein tieferes verfügbares Einkommen aufweisen. Dies ist eine stossende Ungerechtigkeit und Fehlleitung gegenüber dem Bürger, der seinen Pflichten auch mit bescheidenem Einkommen nachkommt beziehungsweise nachkommen muss. Dass man über die Höhe der Sozialhilfeleistungen durchaus diskutieren kann, zeigt immer wieder der Umstand, dass ein nicht unbedeutender Teil der Sozialhilfeempfänger über ein Privatauto verfügt, dabei ist die auszuweisende Notwendigkeit von den zuständigen Sozialhilfebehörden in einigen Fällen sehr wohlwollend interpretiert.

Der Regierungsrat hat mit dem Entscheid zur Rechtsverbindlichkeit der SKOS die Verantwortung in einem wichtigen und zunehmend teureren Bereich auf kantonaler und kommunaler Ebene einem «privaten Verein» übertragen, der selbstredend vorwiegend die Interessen der Sozialtätigen (Sozialhilfeindustrie) und ihrer Klientel vertritt. Mit einer einfachen Senkung der Leistungen um 10% soll den beschriebenen Ungerechtigkeiten und der fehlenden Flexibilität entgegengewirkt, können die Anreize verstärkt und kann gleichzeitig für eine bedeutende Kostensenkung für die Gemeindehaushalte gesorgt werden.